

Bürgerinitiative „Lehmbach-Nord“ - Thesenpapier zum B-Plan 89
Anlage 2: Hochwasserrisiko

Eine flächendeckende Bebauung und Versiegelung mit Aufschüttung und Verdichtung des Untergrundes im Bereich des Bebauungsplans 89 ist hinsichtlich der Hochwassersituation an der Sülz sowie im Hinblick auf die von EU-, Bundes- und Landesregierung verfolgte Politik für

- 1. das Hochwasserrisiko**
- 2. eine nachhaltiger Flächennutzungspolitik**
- 3. den Naturschutz**

höchst bedenklich und nicht vertretbar.

1) Hochwasserrisiko und Hochwasserrisikomanagement

Gemäß **WHG - Wasserhaushaltsgesetz** - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009, § 76 sowie **LWG - Landeswassergesetz** - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 25. Juni 1995, zuletzt geändert am 16.03.2010, § 113a Erhaltung von Überschwemmungsgebieten als Rückhaltflächen sind Überschwemmungsgebiete und nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen so weit wie möglich wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Die Landesregierung setzt durch Rechtsverordnung

- mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, und
- die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete als Überschwemmungsgebiete fest.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist u.a. untersagt:

- die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch

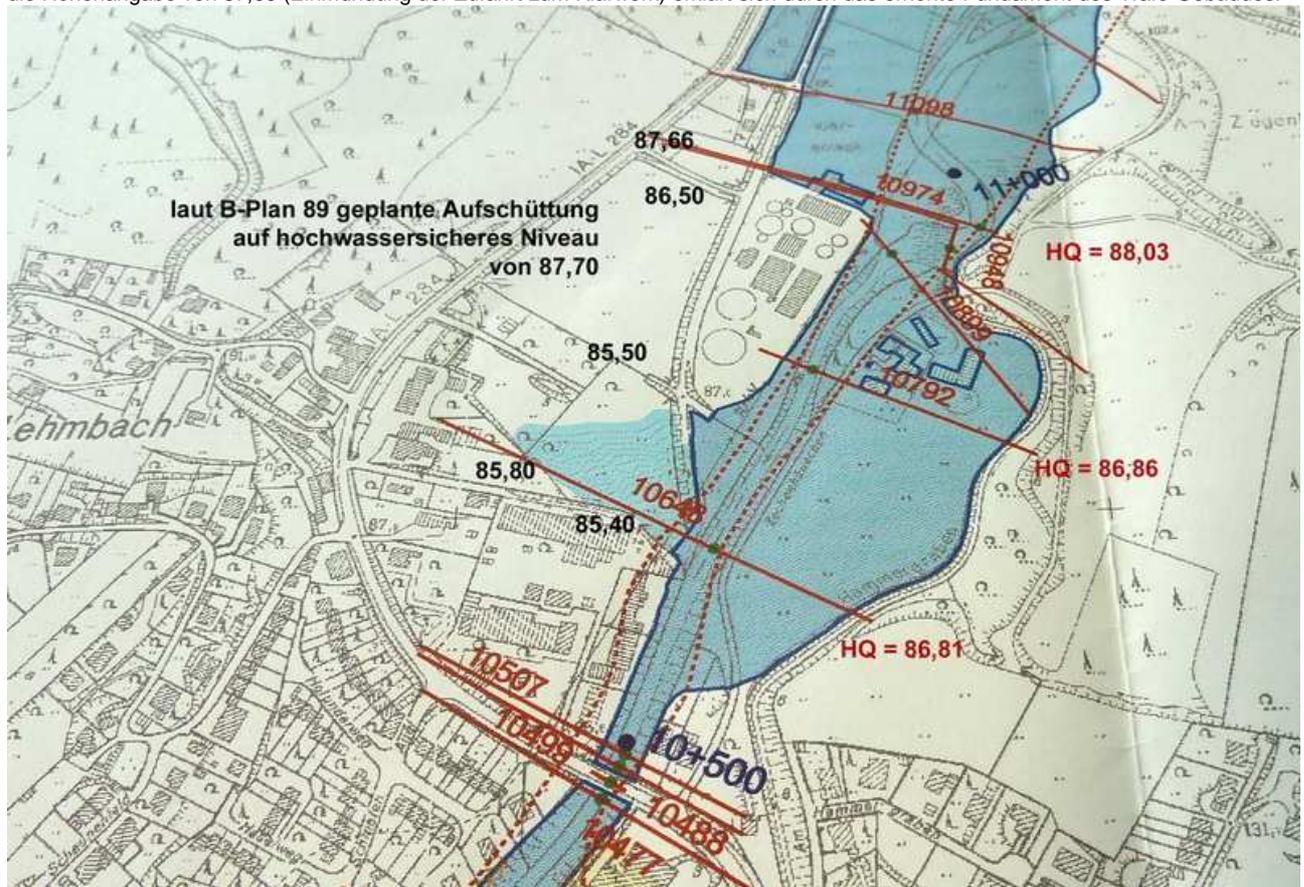
Gemäß **LWG - Landeswassergesetz** - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 25. Juni 1995, zuletzt geändert am 16.03.2010 setzt die zuständige Behörde die Überschwemmungsgebiete nach § 31b Abs. 2 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes durch ordnungsbehördliche Verordnung fest.

Die oberste Wasserbehörde (d.h. Die Bezirksregierung) bestimmt die Gewässer oder Gewässerabschnitte nach § 31b Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes durch Verwaltungsvorschrift, die sie veröffentlicht, und passt diese bei neuen Erkenntnissen an.

Die vom B-Plan 89 betroffene Fläche ist wie das gesamte Sülzetal durch die landschaftsbildende Arbeit, das Mäandrieren und die Überschwemmungen der Sülz entstanden. Sie gehört somit zur Flussauenlandschaft der Sülz. Aufgrund ihrer unmittelbaren Nähe zur Sülz war sie vor einer Bebauung durch die Kläranlage und den alten Bahndamm eine Überschwemmungsfläche. Dieses ist den Preußischen Karten von Anfang letzten Jahrhunderts zu entnehmen.

Durch ihre Lage unmittelbar angrenzend an die Sülz und aufgrund des durch Vermessung ermittelten Höhenniveaus (siehe Abb. 1) ist davon auszugehen, dass die Kläranlage und der alte Bahndamm entlang der Sülz eine Überflutung der Wiese bei Hochwasserereignissen lediglich teilweise verhindern bzw. verzögern können

Abb.1: Lage der Querprofile der Sülz im B-Plan-Gebiet - modifizierte Darstellung mit gemittelten Höhenangaben (m ü. NN.) bei HQ 100 (rote Zahlen) sowie im Gebiet des B-Plan 89 (schwarze Zahlen) die Höhenangabe von 87,66 (Einmündung der Zufahrt zum Klärwerk) erklärt sich durch das erhöhte Fundament des Trafo-Gebäudes.



Die Annahme, dass eine Überschwemmung der Fläche auch im Falle eines 100jährigen Hochwassers (HQ100 Wasserstand = 86,81 m NN in Höhe des Lehmbaches bzw. 88,03 m in Höhe der Klärwerkszufahrt) nicht eintritt - und damit die Nicht-Festsetzung als Überschwemmungsgebiet im Jahr 2004 - basieren offensichtlich darauf, dass bei der Ermittlung herangezogene Querprofile (z.B. **Profil 10792**) an der Aufschüttung der Kläranlage enden. Die Höhen in der o.g. Abb.1 zeigen, dass südlich bzw. westlich der Kläranlage durchweg auch Höhen unterhalb von HQ100 anzutreffen sind.

So entspricht z.B. das **Profil 10792**, das an der Kläranlage endet, nicht den aktuellen Empfehlungen der **Bund-Länder-Arbeitsgruppe Wasser (2010)** (http://www.lawa.de/documents/HWKG15062010_b72.pdf) Danach sollen sich diese Querprofile „über das gesamte Flussbett einschließlich seiner Böschungen und über angemessen breite Uferstreifen erstrecken“ und ..“Die Geländemodelle werden in den letzten Jahren weitestgehend aus Laserscan-Befliegungen gewonnen“.

Diese wurden für den gen. Bereich im Jan. 2006 durchgeführt aber die Ergebnisse noch nicht für eine aktuelle Festsetzung der Überschwemmungsgebiete genutzt (persönliche Mitteilung der Bez.-Regierung).

Somit erscheint bei einem 100jährigen Hochwasser eine Überflutung der Wiese wahrscheinlich. Ein Hochwasserrisiko durch die Sülz ist grundsätzlich gegeben.

Diese Einschätzung wird offensichtlich von der Bezirksregierung Köln geteilt. Diese hat im Dezember weitreichende „Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRMR) für die Sülz und Nebengewässer“ vergeben, deren Ergebnisse bis März 2012 vorliegen sollen.

Die Beauftragung erfolgte aufgrund der Einschätzung als Hochwasser-Risikogebiet. Auszug aus der Leistungsbeschreibung: „Im Auftrag der Bezirksregierung Köln sollen Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten gemäß ... Richtlinie 2007/60/EG vom 23.10.2007 ... für die risikobehafteten Gewässer des Einzugsgebietes der Sülz erarbeitet werden. Als Gewässer mit Hochwasserrisiko gehen hierbei folgende Gewässer in die Betrachtung ein: ... Sülz bzw. Lindlarer Sülz ...“

Auf Grundlage der Bearbeitungsergebnisse sollen eine erneute Festsetzung von Überschwemmungsgebieten sowie Maßnahmen der Vorsorge (z.B. Schaffung neuer bzw. Revitalisierung alter Überschwemmungsflächen), der Sicherung (z.B. Errichtung / Erhöhung von Deichen), etc. erfolgen.

In unseren Augen ist es vor diesem Hintergrund kurzsichtig und unverantwortlich, wenn hier durch schnelle Beschlussfassung Fakten geschaffen werden sollen, deren Auswirkungen irreversibel sind und die ihrerseits erhebliche Kosten durch eine Erhöhung des Hochwasserrisikos und das Versiegeln einer geeigneten zusätzlichen Überschwemmungsfläche im Bereich des B-Plan 89 für die Stadt Rösrath, nicht zuletzt aber auch für die Bürger der gesamten Stadt Rösrath privat hervorrufen können.

Darüber hinaus ist die Wiese auch ohne Jahrhunderthochwasser bereits heute eine stetig durchfeuchtete Fläche, die das von den westlichen Höhen abfließende Wasser bzw. im Zuge von Hochwässern ansteigendes Grundwasser aufnimmt und das unmittelbare Abfließen in die Sülz und damit eine zusätzliche Erhöhung des Sülzpegels verhindert. Sichtbar ist das an den sich entlang des ehemaligen Bahndamms bildenden großen Pfützen bis teichartigen Überflutungen.

Abb. 2: großflächige Überflutung der B-Plan-Wiese im südlichen Bereich am alten Bahndamm

Foto vom 09.01.2011 bei einem Pegelstand der Sülz (Hoffnungsthal) von 2,70 m



Auffälligerweise herrscht auf Seiten der Stadt Rösrath offensichtlich eine ähnliche Einschätzung, da das Gelände um ca. 2 m auf ein hochwassersicheres Niveau von 87,70 mNN angehoben werden soll (siehe B-Plan-Begründung).

Am Schluss der beiden Workshops / Planungswerkstätten unter Beteiligung von Stadt und Bürgerinitiative standen mehrere Zusagen seitens der Stadtverwaltung hinsichtlich der Beschaffung von verlässlichen und belastbaren Aussagen zur Hochwassersituation. Diese liegen u.W. nach wie vor nicht vor.

2) Nachhaltige Flächennutzungspolitik

Umsetzung der Anforderung der EU-Wasserrahmenrichtlinie 200/60/EG (WRRL):

Maßnahmen- und Bewirtschaftungsprogramme, Auenschutz (der Fluss und seine Auen gehören untrennbar zusammen; vgl. Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 19.06.2010 an den Bundestag)

Der Maßnahmenkatalog -NRW zur WRRL sieht u.a. Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Rückhalts vor, einschließlich

- Rückverlegung von Deichen und Dämmen
- Reduzierung anderer anthropogener Belastungen

- Wiederherstellung des gewässertypischen Abflussverhaltens

Mit einer Genehmigung und Umsetzung des Bebauungsplan 89 wird fortdauernd die bestehende Wasserrahmenrichtlinie der EU zum Schutz der Flussauen ignoriert. Statt einer Aufweitung des Flussprofils wird hier gegen alle Vernunft einer einseitigen Verengung das Wort geredet zu Lasten sehr vieler Anwohner und geschützter Tierarten. Das ist u.E. Nicht hinnehmbar.

„Fläche schützen statt verbrauchen: Nachhaltige Flächenpolitik in NRW“

(Veröffentlichung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom Juli 2008))

Laut MUNLV ist ein Umdenken gefordert:

- Keine Zerstörung von Natur, Landschaft und unwiederbringlicher Verlust wertvoller Acker-, Weide- und sonstiger Flächen
- Wohnen, Arbeiten und Verkehr dürfen in Zukunft nicht mehr so flächenintensiv sein
- Schutz der unbebauten Landschaft
- Flächenrecycling: vermehrte Nutzung ehemaliger Brachflächen, innovative Ideen bei der Gestaltung von Wohnsiedlungen und Gewerbeflächen

Das Umweltministerium und die 2006 gegründete „Allianz für die Fläche“ unterstützen die Kommunen des Landes z.B. durch die Förderung von Modellprojekten zur Einführung neuer kommunaler Flächenmanagementsysteme und Kosten-Nutzen-Analysen zur Beurteilung von Siedlungsentwicklungen. ... Mit diesen Instrumenten wird es den Städten und Gemeinden erleichtert, den Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung zu beschreiten.

Auf www.allianz-fuer-die-flaeche.de sind u.a. erfolgreich durchgeführte Projekte zum kommunalen Flächenmanagement als partizipativem Prozess einer nachhaltigen Stadtentwicklung dargestellt.

Zitate aus „Fläche schützen statt verbrauchen: Nachhaltige Flächenpolitik in NRW“

- „Der Flächenverbrauch und die damit verbunden Versiegelung bewirken, dass die natürlichen Bodenfunktionen fast vollständig verloren gehen. Zunehmende Hochwassergefahren und Klimaverschlechterungen, insbesondere in den Städten, sind nur zwei der daraus resultierenden negativen Folgen.“
- „Lebenswerte Städte schützen den Freiraum“
Viele Menschen wollen wieder in Städten leben. Voraussetzung vor allem für jüngere Familien ist jedoch ein attraktives und finanziell tragbares Wohnungsangebot sowie eine lebenswerte und sichere Umwelt.“

3) Naturschutz

In der Begründung zum B-Plan 89 erfolgt zu den Auswirkungen einer Genehmigung des Bebauungsplans zu verschiedenen Schutzgütern (Boden, Grundwasser, etc.) vielfach die Bewertung "bedingt vertretbar, erhebliche Auswirkung, bedenklich" (im Umweltbericht).

Die unmittelbar an die Bergische Landstraße angrenzende Fläche ist im Infosystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW als Naturschutzgebiet ausgewiesen (siehe Anhang zu dieser E-Mail). Gem. Bundesnaturschutzgesetz §§ 23, 34 und Schreiben des MUNLV an die Bezirksregierungen von NRW vom 04.02.2010 (Zitat) "sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung etc. " (d.h. auch Beeinträchtigung) "des Naturschutzgebietes führen können. Ab 1.März 2010 werden nach §23 Abs. 2 BNatSchG auch Handlungen außerhalb des geschützten Gebietes umfasst, die sich auf dieses Gebiet entsprechend auswirken" (Zitat-Ende MUNLV).

In diesem Zusammenhang steht u.E. außer Frage, dass ein Gewerbegebiet mit einer solchen Ausdehnung und einer solchen Bebauungshöhe eine Gefährdung eines Schutzgebietes darstellt.

Darüber hinaus ist geplant, mit einem Kreisverkehr unmittelbar in das Naturschutzgebiet einzugreifen und dort Verkehrsflächen zu schaffen. Eine solche Vorgehensweise setzt sich über das o.g. Verbot und damit über geltendes Recht hinweg.